

Bundesbeschluss über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

vom 19. Dezember 2008

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 21. Februar 2008¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. April 2008²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 139 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

⁵ Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

¹ BBl 2008 2891

² BBl 2008 2907

³ SR 101

Art. 139a⁴

Aufgehoben

Art. 139b Abs. 1⁵

¹ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.

Art. 140 Abs. 2 Bst. a^{bis} und b⁶

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

a^{bis}. *Aufgehoben*

- b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;

Art. 156 Abs. 3 Bst. b und c⁷

³ Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

- b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;
- c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;

Art. 189 Abs. 1^{bis} ⁸

Aufgehoben

⁴ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁵ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁶ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁷ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁸ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002⁹ über die Änderung der Volksrechte

Ziff. II Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

2. Bundesbeschluss vom 19. Juni 2003¹⁰ über das Inkrafttreten der direkt anwendbaren Bestimmungen der Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002

Ziff. II

Aufgehoben

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset

Der Sekretär: Philippe Schwab

⁹ AS 2003 1949

¹⁰ AS 2003 1953

